Bundesrat Drucksache **865/1/92**

01.02.93

Empfehlungen

der Ausschüsse

EG - Fz - VP

zu Punkt der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Mehrwertsteuerregelung für die Personenbeförderung

KOM(92) 416 endg.; Ratsdok. 9252/92

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),

der Finanzausschuß (Fz) und

der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
Fz
VP

1. Der Bundesrat sieht in dem Kriterium des Ausgangsortes einen praktikablen Ansatz für die mehrwertsteuerliche Behandlung der Personenbeförderung.

EG
Fz
VP

2. Nicht hinnehmbar ist nach Auffassung des Bundesrates jedoch die hierdurch entstehende einseitige Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der deutschen Busunternehmen. Insbesondere in den grenznahen Bereichen dürfte den deutschen Busunternehmen durch die Anwendung des Normalsteuersatzes gegenüber einem Nullsatz bzw. ermäßigten Satz in anderen EG-Mitgliedstaaten ein nicht zumutbarer Wettbewerbsnachteil entstehen.

EG
Fz
(bei Annahme entfällt Ziffer 4)

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, der einseitigen Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der deutschen Busunternehmen entgegenzutreten und sich verstärkt für eine einheitliche Besteuerung von innergemeinschaftlichen Personenbeförderungen einzusetzen.

Ausgeliefert am 02. FEB. 1993

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, 5300 Bonn 2
Telefon (0228) 36 35 51, Telefax (0228) 36 12 75
ISSN 0720-2946

VP 4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, der einseitigen Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der deutschen Busunternehmen nicht zuzustimmen und sich verstärkt für eine einheitliche Besteuerung von innergemeinschaftlichen Personenbeförderungen einzusetzen.

EG Fz [EG] (bei Annahme entfällt Ziffer 6) 5. Im Bereich der Personenbeförderung von Drittländern in die Gemeinschaft und umgekehrt führen die neue Ortsregelung und die in Artikel 1 Nummer 3 vorgesehene Befreiung der Personenbeförderung in Drittländer unabhängig von der in der Gemeinschaft zurückgelegten Wegstrecke zu einer [ungerechtfertigten] Nichtbesteuerung dieser Beförderungsleistungen

VP 6. Problematisch erscheint die vorgesehene Steuerbefreiung bei Beförderungen nach einem Ort außerhalb der Gemeinschaft unabhängig von der im Gemeinschaftsgebiet zurückgelegten Wegstrecke

EG VP 7. (z. B. volle Steuerfreiheit bei Personenbeförderungen von Amsterdam über Deutschland nach Salzburg).

EG Fz 8. Dies hat gegenüber dem bisherigen Recht Steuermindereinnahmen zur Folge.

EG Fz VP 9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob es möglich ist, den auf das Gemeinschaftsgebiet entfallenden Beförderungsanteil auch weiterhin zur Umsatzsteuer heranzuziehen.